

Tarifvertrag für das

Entwurf des Deutschen Journalisten-Verbandes Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

räumlich: für die Bundesrepublik Deutschland

fachlich: für alle publizistisch tätigen Internet-Unternehmen

persönlich: für alle, die kreativ die publizistischen aktuellen Internet-Angebote gestalten.

Der Geltungsbereich umfasst die Multimedia-/Online-Volontäre/-Volontärinnen der Tageszeitungs- und Zeitschriftenverlage, des Rundfunks, der Multimedia-Agenturen und Online-Firmen (wie z.B. AOL).

Werden betriebliche Ausbildungsverhältnisse mit dem Berufsziel Redakteur/Redakteurin zu abweichenden Bedingungen vereinbart, kann der/die Auszubildende die Rechte aus diesem Tarifvertrag geltend machen.

§ 2 Ausbildungsziel

Bei dem Online-Volontariat handelt es sich um ein befristetes Anstellungsverhältnis; Ziel ist die Ausbildung zum/zur Online-Redakteur/-Redakteurin.

§ 3 Ausbildungsvertrag

Der Ausbildungsvertrag ist vor Beginn der Ausbildung schriftlich abzuschließen. Er regelt insbesondere:

- Dauer des Ausbildungsverhältnisses
- Probezeit
- Individueller Ausbildungsplan; der individuelle Ausbildungsplan muss den Bestimmungen dieses Tarifvertrages entsprechen
- Namentliche Benennung des Ausbildungsredakteurs
- Die materiellen Arbeitsbedingungen (wie Höhe der Ausbildungsvergütung, Arbeitszeit und Erholungsurlaub sowie die Kündigungsfristen)
- Ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen, die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden sind.

§ 4 Dauer der Ausbildung

1. Die Ausbildung dauert 24 Kalendermonate. Eine Verlängerung der Ausbildung ist nicht statthaft.
2. Eine kürzere Dauer des Volontariates kann auf Wunsch des Volontärs/der Volontärin vereinbart werden, wenn auf Grund journalistischer Vorkenntnisse gewährleistet ist, dass der Umfang der Ausbildung in kürzerer Zeit vermittelt werden kann. Eine Dauer von 15 Monaten darf dabei nicht unterschritten werden.
3. Im Übrigen kann das Volontariat durch Übernahme in das Redakteurarbeitsverhältnis abgekürzt werden; die Voraussetzungen des § 8 sollen erfüllt sein.
4. Bei einer Unterbrechung der Ausbildung durch Schwangerschaft, Erziehungszeit, Wehrdienst oder Zivildienst verlängert sich

Online-Volontariat

die Ausbildungszeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 5 Probezeit/Kündigung

1. Die Probezeit beträgt drei Monate. Während der Probezeit kann der Ausbildungsvertrag jederzeit von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.
2. Nach Ablauf der Probezeit ist eine Kündigung nur aus folgenden Gründen zulässig:
 - Beiderseits aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder
 - durch den Volontär/die Volontärin mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende.
3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Umfang der Ausbildung/individueller Ausbildungsplan

1. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ein Ausbildungskonzept zu erstellen, das die gesamte Ausbildungszeit umfasst und eine Übersicht über die wesentlichen Ausbildungsabschnitte in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht vermittelt. Dieser Ausbildungsplan ist Teil des Ausbildungsvertrages.
2. Der Arbeitgeber stellt eine theoretische und praktische Ausbildung des Online-Volontärs/der Online-Volontärin in folgenden Bereichen sicher:
 - a) Vermittlung der Grundlagen journalistischer Tätigkeit, insbesondere
 - Recherchieren (Informationsquellen und Informanten, Verifizierung oder Quellenprüfung und Internet-Recherche, Arbeiten mit Agenturen, Datenbanken und PR-Material);
 - Umgang mit Statistiken;
 - Texten und Redigieren (Auswahl und Bewertung von Nachrichten sowie der journalistischen Darstellungsformen);

- Bildauswahl sowie Bild- und O-Ton-Bearbeitung inkl. Video- und Audio-Files;
 - Moderation (Chat-Foren);
 - Umgang mit Leserreaktionen; Interaktivitäten
- b) Vermittlung der technischen und inhaltlichen Grundlagen des Internet, insbesondere
 - Computer/EDV;
 - neue Redaktionssysteme;
 - WorldWideWeb, Internet-Server, Netzwerke;
 - Programmier- und Codiersprachen des Internet;
 - Konzeption und Realisierung von Web-Sites, Grundkenntnisse Screen-Design
 - Informationsgestaltung, Hypertextdokumente/Navigation;
 - Layout- und Grafikprogramme;
 - Möglichkeiten und Gefahren/Grenzen der Online-Recherche;
 - Web-Publishing;
 - Archivierung
 - c) Vermittlung des berufsbezogenen Grundlagenwissens, insbesondere
 - Selbstverständnis und Ethik im Journalismus (Pressekodex);
 - Aufgaben und gesellschaftliche Funktionen der Medien;
 - Arbeitsweise verschiedener Medienunternehmen;
 - Medienrecht, Urheber- und Nutzungsrechte im Internet;
 - Arbeitsrecht;
 - Markt- und Publikumsforschung;
 - Projektmanagement;
 - Teamarbeit, Personalmanagement;
 - Selbst- und Zeitmanagement
 - d) Kennenlernen des Ausbildungsbetriebes, insbesondere
 - Zusammenspiel von journalistischen und administrativen Bereichen im Unternehmen (Kauf von Werbe-

flächen und Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern);

- Technik- und Produktionsablauf;
- betriebswirtschaftliche Grundlagen, Etatkalkulation;
- Grundkenntnisse des Content-Verkaufes.

3. Der Volontär/die Volontärin hat Anspruch auf eine Crossmedia-Ausbildung. Der Arbeitgeber stellt sicher, dass der Volontär/die Volontärin in einer anderen Mediensparte hospitieren kann. Die Hospitanz muss mindestens drei Monate dauern. Vorzugsweise soll die Hospitanz in den Medienbereichen Rundfunk oder Print geleistet werden.

4. Das Volontariat sollte sich auf mehrere Redaktionsbereiche erstrecken. Diese Bereiche müssen von ihrer spezifischen Eigenart her geeignet sein, unterschiedliche redaktionelle Ausbildungsschwerpunkte zu setzen.

Der Volontär/die Volontärin wird pro Bereich mindestens drei Monate beschäftigt. Abwesenheitszeiten werden auf die Stationsdauer nicht angerechnet.

5. Im Verlauf des Volontariates hat der Volontär/die Volontärin Anspruch auf Teilnahme an geeigneten, vom Arbeitgeber bestimmten außerbetrieblichen Bildungsmaßnahmen von insgesamt acht Wochen. Die Bildungsmaßnahmen sollen jeweils vier Wochen im ersten Ausbildungsjahr und zweiten Ausbildungsjahr umfassen.

Dabei kann es sich nur um Maßnahmen bei gemeinsam von den Berufsverbänden der Presse anerkannten Instituten oder journalistischen Bildungsarbeit oder Einrichtungen mit gleichwertigem Angebot handeln. Bei der Auswahl werden Vorschläge des Volontärs/der Volontärin in die Entscheidung einbezogen.

6. Die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen an vom Arbeitgeber betriebenen Journalistenschulen ersetzt die außerbetrieblichen Bildungsmaßnahmen, sofern Gleichwertigkeit besteht.

§ 7 Materielle Arbeitsbedingungen

1. Der Online-Volontär/die Online-Volontärin hat Anspruch auf die materiellen Arbeitsbedingungen, die jeweils im Mantel- und

Gehaltstarifvertrag für Volontäre an Tageszeitungen bzw. Zeitschriften vereinbart werden.

2. Steht der Internet-Auftritt des publizistisch tätigen Internet-Unternehmens nicht im Zusammenhang mit einer Tageszeitung oder Zeitschrift, richten sich die materiellen Ansprüche des Online-Volontärs/der Online-Volontärin mindestens nach dem jeweils gültigen Manteltarifvertrag bzw. Gehaltstarifvertrag für Volontäre und Redakteure an Zeitschriften.

§ 8 Kosten

1. Der Arbeitgeber stellt die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel kostenlos zur Verfügung.

2. Der Arbeitgeber trägt auch die Kosten aller betrieblichen, über- oder außerbetrieblichen Schulungsveranstaltungen sowie Hospitanzen, die nach diesem Tarifvertrag vorgesehen sind oder an denen der Volontär/die Volontärin auf Veranlassung des Arbeitgebers teilnimmt.

3. Zu den Kosten zählen Teilnahmegebühren, Fahrt- und Aufenthaltskosten.

4. Für die Zeit der Teilnahme an Ausbildungsabschnitten außerhalb des Unternehmens wird die Ausbildungsvergütung weitergezahlt.

§ 9 Ausbildungsredakteur/-redakteurin

1. Der Volontär/die Volontärin hat Anspruch auf Anleitung und Beratung durch einen Redakteur/eine Redakteurin. Der Arbeitgeber stellt sicher, dass der Ausbildungsredakteur/die Ausbildungsredakteurin sich der Förderung des Volontärs/der Volontärin in dem erforderlichen zeitlichen und fachlichen Maß widmen kann. Die Zahl der Volontäre/Volontärinnen muss zu den vorhandenen Redakteuren/Redakteurinnen in einem Verhältnis stehen, das die ordnungsgemäße Ausbildung gewährleistet.

2. Das Verhältnis zwischen Redakteurinnen/Redakteuren und Volontärinnen/Volontären beträgt 3:1. In Betrieben mit weniger als drei Redakteurinnen/Redakteuren

darf nur ein Volontär/eine Volontärin ausgebildet werden.

§ 10 Vertretung

1. Die Einstellung eines Volontärs/einer Volontärin darf nicht dazu dienen, die Arbeitskraft eines Redakteurs/einer Redakteurin zu ersetzen.
2. Eine vorübergehende Vertretung darf nur nach ausreichender Einarbeitung in die redaktionelle Tätigkeit erfolgen, sofern die fachliche Anleitung und Beratung des Volontärs/der Volontärin gesichert ist.

§ 11 Verantwortung

1. Dem Volontär/der Volontärin darf die medienrechtliche Verantwortung nicht übertragen werden.
2. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Volontär/die Volontärin während der Ausbildungsdauer von jeder medienrechtlichen Haftung freizustellen und eventuelle Kosten der Rechtsvertretung einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Kosten strafrechtlicher Rechtsvertretung zu übernehmen. Dies gilt nicht, wenn dem Haftungsfall ein treuwidriges Verhalten des Volontärs gegenüber dem Arbeitgeber zu Grunde liegt.

§ 12 Zeugnis

Der Volontär/die Volontärin hat Anspruch auf eine schriftliche Beurteilung der einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie auf ein qualifiziertes Endzeugnis. Alle Zeugnisse sind vor der Unterschrift mit dem Volontär/der Volontärin zu erörtern.

§ 13 Übernahme

1. Spätestens drei Monate vor dem Ende des Ausbildungsverhältnisses hat der Volontär/die Volontärin Anspruch auf eine verbindliche Auskunft darüber, ob er/sie in ein Arbeitsverhältnis als Redakteur/Redakteurin übernommen wird.

2. Wird die Übernahme abgelehnt, hat der Volontär/die Volontärin Anspruch auf unverzügliche Ausstellung eines Zwischenzeugnisses.

§ 14 Laufzeit

1. Dieser Tarifvertrag hat eine Laufzeit von ... Jahren und beginnt am ...
2. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten erstmals zum ..., danach jeweils zum Jahresende gekündigt werden.